

Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zur Gasversorgung
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

gültig ab 01.06.2014

1 Zu Gasart, Brennwert, Druck und thermische Gasabrechnung gilt ergänzend zu §5 der GasGVV

Die Stadtwerke Lage GmbH stellt das Erdgas aus ihrem Versorgungsnetz zur Verfügung. Für die Gasbeschaffenheit gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Arbeitsblattes G 260/1 des DVGW-Regelwerkes Gruppe L (Erdgas). Der Erdgasverbrauch wird über Volumenmessung in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand mittels geeichter Gaszähler festgestellt. Der Energieinhalt der gelieferten Gasmenge in Kilowattstunden (kWh) wird aus dem gemessenen Volumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (Thermische Gasberechnung). Der Umrechnungsfaktor wird gebildet aus den mittleren Brennwerten eines Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung von Gasdruck, Gastemperatur und Luftdruck. Allen Messeinrichtungen und –verfahren liegt das Arbeitsblatt G 685 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. zugrunde.

Der Verbrauch in m³, der Umrechnungsfaktor und der Energieinhalt in kWh erscheinen auf der Abrechnung.

Der Brennwert des von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Gases beträgt im Normzustand ca. 10 kWh/m³ (H₂₅) mit einem Ruhedruck von ca. 23 mbar und einer Gastemperatur von 15° Celsius, sowie einem Luftdruck von 1003,6 mbar.

2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen gilt ergänzend zu §8 und §11 der GasGVV

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen abgelesen. Für Erdgas gilt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Lage GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Lage sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

3 Zu Abschlagszahlungen und Verzugskosten gilt ergänzend zu §13 und §17 der GasGVV

Von der Stadtwerke Lage GmbH werden monatlich Teilbeträge des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Jahresverbrauchsrechnung erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Höhe der Teilzahlungen wird zunächst aufgrund des vorjährigen Verbrauchs und aller sonst dafür maßgeblichen Umstände festgesetzt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden beziehungsweise durch Kontrollablesung der Stadtwerke jederzeit geändert werden.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungs- bzw. Abschlagsbeträge sind vom Kunden Pauschalen zu zahlen. Es gelten die Preise gemäß Ziff. 10 Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.

4 Zu Vorauszahlungen gilt ergänzend zu § 14 der GasGVV

Ist der Kunde zu Vorauszahlungen nach § 14 nicht bereit oder in der Lage kann die Stadtwerke Lage GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungspflicht aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die Stadtwerke Lage GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5 Zum Wohnungswechsel gilt ergänzend zu § 20 der GasGVV

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Service Center erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- ! Vertragskonto-Nummer
- ! Datum des Auszugs
- ! neue Rechnungsanschrift
- ! Zählerendnummer (die letzten drei Stellen)
- ! Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin ist der Zählerstand bei Auszug für Zwecke der Abrechnung vom Kunden nachzuliefern.

6 Preisblatt

Die Anlage Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

7 Änderung der Ergänzenden Bedingungen / Geltung GasGVV

Die Stadtwerke Lage sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Lage nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-lage.de abrufbar.

Stadtwerke Lage GmbH
Anlage

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lage GmbH zur Gasversorgung zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

gültig ab 01.06.2014

- 1 Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas ab dem 01.01.2017**
Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung nach §36 Abs. 1, Satz 1 i.V.m. § 3 Ziff. 22, § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz / EnWG vom 13.07.2005.

LageErdgas	netto	brutto
Erdgasverbrauch 1 – 4.000 kWh/Jahr		
Arbeitspreis je kWh	5,40 ct	6,43 ct
Grundpreis pro Monat	6,32 €	7,52 €
Erdgasverbrauch 4.001 – 20.000 kWh/Jahr		
Arbeitspreis je kWh	4,54 ct	5,40 ct
Grundpreis pro Monat	9,20 €	10,95 €
Erdgasverbrauch 20.001 – 50.000 kWh/Jahr		
Arbeitspreis je kWh	4,35 ct	5,18 ct
Grundpreis pro Monat	12,27 €	14,60 €
Erdgasverbrauch über 50.000 kWh/Jahr		
Arbeitspreis je kWh	4,65 ct	5,53 ct

Die Stadtwerke Lage GmbH erteilt nach Ablauf des Verbrauchsjahres mit der Jahresendrechnung Abrechnung über den Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der geleisteten Teilbetragszahlungen. Zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beträge werden verrechnet, ausgezahlt oder nachgefordert. Die Stadtwerke Lage GmbH ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z. B. wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen. Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Abrechnung sofort.

Die Zahlungen sind durch Einzugsermächtigung oder Überweisung von den Girokonten bei sämtlichen Banken, Sparkassen oder Postgiroämtern gebührenfrei zu entrichten.

2. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

- 2.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Lage GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 2.2 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Lage GmbH kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerken Lage GmbH.
- 2.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Lage GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet:
- ! Mahnung (3,96 €) **3,96 €²⁾**
 - ! Nachinkasso (30,70 €) **30,70 €²⁾**
 - ! Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung: (61,43 €) **61,43 €²⁾**
 - ! Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung (63,48 €) **75,54 €¹⁾**
- Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 2.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.
- 2.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 5.3 bzw. 5.4 bemessenden Betrag.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung nach Ziffer 4. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1) (Nettopreise) Bruttopreise einschließlich 19 % Umsatzsteuer; 2) nicht umsatzsteuerpflichtig